

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 100. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

Aufnahme eines Abschnitts 61.8 Erprobungs-Richtlinie „Schlafpositionstherapie bei leichter bis mittelgradiger lageabhängiger obstruktiver Schlafapnoe“ in das Kapitel 61 EBM

61.8 Erprobungs-Richtlinie „Schlafpositionstherapie bei leichter bis mittelgradiger lageabhängiger obstruktiver Schlafapnoe“

61.8.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenpositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Schlafpositionstherapie bei leichter bis mittelgradiger lageabhängiger obstruktiver Schlafapnoe berechnungsfähig.
2. Die Kosten für den Schlafpositionstrainer sind nicht Bestandteil der Leistungen dieses Abschnitts. Diese sind gemäß Abschnitt 60.1.2.2 zusätzlich berechnungsfähig.

61.8.2 Spezifische Leistungen

61100 Pauschale für die Versorgung der Patienten im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Schlafpositionstherapie bei leichter bis mittelgradiger lageabhängiger obstruktiver Schlafapnoe“

210 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61100 ist insgesamt viermal berechnungsfähig.

61101 Kardiorespiratorische Polysomnographie im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Schlafpositionstherapie bei leichter bis mittelgradiger lageabhängiger obstruktiver Schlafapnoe“

3171 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61101 ist insgesamt viermal berechnungsfähig.

61102 Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.8.2

16,14 Euro

Die Kostenpauschale 61102 ist nur für Krankenhäuser berechnungsfähig.

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.